

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Tomra Systems GmbH, Langenfeld

(Stand: September 2017)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werklieferungs-, Miet- und Leasingverträge, welche die Tomra Systems GmbH ("Tomra") mit Kunden abschließt, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Tomra ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Gibt der Kunde ein Angebot gegenüber Tomra ab, kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die sofortige Auftragserfüllung durch Tomra zustande.
- (2) Soweit Tomra ein eigenes Angebot abgibt, ist Tomra 14 Tage daran gebunden.

§ 3 Leistungen von Tomra

- (1) Der Leistungsumfang von Tomra bestimmt sich nach dem individuellen Auftrag. Geringfügige Änderungen der Leistung in Konstruktion und/oder Ausführung bleiben vorbehalten, soweit der Besteller kein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer derartigen Änderung hat.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Verzeichnissen und sonstigen mit der Ware übergebenen Unterlagen behält sich Tomra die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Tomra vorliegt.
- (3) Bei Kaufverträgen wird nur der Kaufgegenstand veräußert. Die für den Kaufgegenstand erforderliche Software verbleibt im Eigentum von Tomra. Insofern erwirbt der Kunde nur ein Nutzungsrecht (Lizenz) für die Dauer von acht Jahren.

§ 4 Preise / Zahlungen

- (1) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise zuzüglich Montage, Verpackung, Kosten der Lieferung zum vereinbarten Lieferort (Fracht etc.) und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Bei Kaufverträgen ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ferner gewährt Tomra bei Kaufverträgen bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto auf den Netto-Warenwert, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung bar oder durch Überweisung zu leisten.

- (3) Bei Miet- und Leasingverträgen sind die monatlichen Raten im Voraus und ohne Abzug zu leisten. Der Kunde muss Tomra eine Bankeinzugsermächtigung erteilen.
- (4) Ersatzteile und Zubehör sowie Serviceleistungen sind grundsätzlich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug bar oder durch Überweisung zu bezahlen.
- (5) Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt, gehen Auskünfte ein, die begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder gerät er bei einer vereinbarten Teilzahlung mit zwei Raten in Verzug, werden alle bereits entstandenen Forderungen von Tomra gegenüber dem Kunden sofort fällig.
- (6) Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Tomra anerkannt sind. Die vorgenannten Rechte des Kunden bleiben jedoch unberührt, wenn ein von Tomra gelieferter Vertragsgegenstand mit Mängeln behaftet ist. Im Übrigen ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts außerdem nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Festlegung von Lieferzeitpunkt und -ort erfolgt nach Absprache. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Lieferzeitpunkt am Lieferort abzunehmen.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Tomra setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Davon abgesehen verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Maße bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere nationale und internationale Streiks und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Tomra liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern von Tomra eintreten.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Umstände sind auch dann von Tomra nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Tomra dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.
- (5) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten am vereinbarten Lieferort über. Tomra hat auch dann ihre Verpflichtung im Hinblick auf die Lieferung der Ware erfüllt, wenn der Vertragsgegenstand von Tomra zum vereinbarten Lieferzeitpunkt an den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, der Kunde jedoch die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage nicht geschaffen hat, zum Beispiel die Stellung einer Onlineanbindung, fehlende Mauerwerkdurchbrüche, und die Montage deshalb nicht erfolgen konnte. Die Tomra dadurch entstehenden Zusatzkosten, zum Beispiel erneute Anfahrt der Techniker, trägt der Kunde.

- (6) Erfolgt die Lieferung des Vertragsgegenstandes auf Wunsch des Kunden zunächst in ein von ihm benanntes Lager, hat Tomra mit Lieferung dorthin ihre Verpflichtungen erfüllt. Mit der Übergabe in das benannte Lager geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden/Annahmeverzug

- (1) Der Kunde hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten etwaige Fehler des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch Fehler- und/oder Leermeldungen des Leergutrücknahmeautomaten, unverzüglich gegenüber Tomra anzuzeigen. Eine entsprechende Anzeige ist unbedingt notwendig, damit Tomra den Fehler schnellstmöglich beheben und dadurch den Eintritt eines (weiteren) Schadens verhindern kann.
- (2) Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und -ort nicht abnimmt oder eine sonstige notwendige Mitwirkungshandlung, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Örtlichkeiten und technischen Voraussetzungen nicht vornimmt. Zu den sonstigen Mitwirkungshandlungen nach Satz 1 zählen jedoch nicht die Mitwirkungspflichten des Kunden nach Absatz 1.
- (3) Tomra ist im Falle des Annahmeverzugs des Kunden berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Miet- oder Leasingvertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Tomra sämtliche Kosten und Aufwendungen ersetzt verlangen, die ihr durch den Rücktritt oder die Kündigung entstanden sind. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand ferner auf seine Kosten an den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort Langenfeld zurückzuliefern.
- (4) Neben dem Rücktritt oder der Kündigung kann Tomra auch Schadenersatz einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen, sofern der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat. Unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, kann Tomra 15% des Netto-Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerem Umfang entstanden ist.

§ 7 Mängelrechte

- (1) Die Geltendmachung von Mängelrechten aus einem Kaufvertrag durch den Kunden setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nur, soweit der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist.
- (2) Beim Auftreten von Mängeln ist Tomra zunächst nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung ("Nacherfüllung") berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung durch Tomra zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Herabsetzung der Gegenleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei einem Miet- oder Leasingvertrag den Vertrag zu kündigen. In einem solchen Fall kann der Kunde außerdem auch Schadenersatz nach Maßgabe des § 8 geltend machen, wenn Tomra den Mangel zu vertreten hat und der Kunde nicht die Herabsetzung der Gegenleistung verlangt.

- (3) Der Vertragsgegenstand oder das schadhafte Teil sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach rechtzeitiger Rüge des Mangels, an Tomra zur Prüfung zu übersenden. Die Kosten einer ordnungsgemäßen Hin- und Rücksendung sowie die Gefahr des Untergangs gehen zu Lasten von Tomra.
- (4) Bei Kaufverträgen und/oder werkvertraglichen Leistungen von Tomra verjähren die Mängelrechte des Kunden ein Jahr nach Ablieferung des Kaufgegenstandes bzw. bei Werkleistungen ein Jahr nach deren Abnahme. Macht der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung Schadensersatzansprüche geltend, finden jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.
- (5) Wird ein Mangel, den der Kunde rechtzeitig gerügt hat, von Tomra untersucht und/oder beseitigt, so ist die Verjährungsfrist für die Mängelrechte des Kunden wegen dieses Mangels während des Zeitraums der Untersuchung und/oder Beseitigung gehemmt. Das bedeutet, die Verjährungsfrist verlängert sich um diesen Zeitraum.
- (6) Geringfügige Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelrechten, wenn der Kunde kein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer derartigen Änderung hat.
- (7) Natürlicher Verschleiß, Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung oder Bedienung sowie die Verwendung falschen Zubehörs schließen die Geltendmachung von Mängelrechten aus, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mangelhaftigkeit auf diesen Umständen beruht. Gleiches gilt, wenn Veränderungen vom Kunden oder wenn Reparaturen bzw. Veränderungen von dritter Seite an dem Vertragsgegenstand und/oder der Software vorgenommen worden sind oder Teile fremden Ursprungs eingebaut wurden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mangelhaftigkeit auf diesen Umständen beruht. Tomra gewährt keine Mängelrechte für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. ungeeignete Betriebsmittel entstehen.

§ 8 Haftung

- (1) Tomra haftet für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von den vorgenannten Personen schuldhaft verursacht werden. Ebenso haftet Tomra unbegrenzt für grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer leitenden Angestellten.
- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet Tomra – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt wird oder ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist die Haftung von Tomra auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

- (3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Tomra.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der gelieferte Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Tomra aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden Eigentum von Tomra ("Vorbehaltsware"), sofern der Kunde Kaufmann ist. In Vertragsverhältnissen mit Kunden, die nicht Kaufleute sind, bleibt der gelieferte Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung Eigentum von Tomra. Hinsichtlich der mitgelieferten Software gilt § 3 Abs. 3.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Weiterveräußerung, Vermietung oder sonstige Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Kunden gepfändet, so hat der Kunde Tomra unverzüglich von der Pfändung zu verständigen und pfändende Dritte auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle Tomra aus der Pfändung entstehenden Kosten trägt der Kunde. Das Gleiche gilt sinngemäß bei einer sonstigen Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehalts.

§ 10 Nutzung von Automatendaten

- (1) Durch TOMRA werden, über Onlineverbindungen, technische Daten der TOMRA Leergut-Rücknahme-Systeme (Rücknahmeautomaten) aus den nachstehend aufgeführten Datenbereichen erhoben und genutzt.
- Betriebszustand
 - Systemparameter
 - Reinigungsstatus
 - Störungs- und Meldungsdaten
 - Konfiguration
 - Art und Umfang von Leergutrücknahmen
 - Version der jeweiligen Erkennungsdatenbanken

Die Datenerhebung erfolgt stetig, in der Regel mindestens jedoch werktäglich, und zusätzlich Anlass bezogen bei z.B. Störungen.

- (2) Die vom Rücknahmeautomaten durch TOMRA erhobenen Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung (insbesondere zur vollumfänglichen Analyse von Störungen), zur Qualitätssicherung, Zustandsüberwachung sowie zur Verbesserung und Erweiterung des Leistungsangebots von TOMRA genutzt.

Sofern Rücknahmeautomaten, die zur Teilnahme am Pfandsystem der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH bestimmt sind („TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten“), mit der TOMRA DPG Sicherheitslösung „DPGsec“ ausgerüstet sind, werden von TOMRA, als zusätzlicher Bestandteil dieser DPG zertifizierten Sicherheitslösung, auch erweiterte Systemparameterdaten zur Erkennung möglicher DPG relevanter Betriebsanomalien (Auftreten ungewöhnlicher Ereignisse und / oder Betriebskennwerte, die auf eine

Manipulation der DPG-Rücknahmeautomaten bzw. einen Betrugsversuch hindeuten) genutzt.

Die TOMRA DPG Sicherheitslösung „DPGsec“ entspricht den in den Richtlinien der DPG-Verträge „DPG Zulassungsvereinbarung“ und „DPG-Teilnahmebedingungen“, Stand 14. Juni 2016, eingeführten Definitionen zu den DPG-Kategorien „A“ und „B“.

- (3) TOMRA ist verpflichtet, die von TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten erhobenen Daten sowie Ergebnisse einer Auswertung dieser Daten nach Weisung der DPG bzw. zur Erfüllung der DPG-Richtlinien in bestimmten Fällen, z.B. wenn der Verdacht einer Manipulation des TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten gegeben ist, direkt an die DPG oder nach Weisung der DPG auch an Dritte weiterleiten. Ebenso wird TOMRA die von TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten erhobenen Daten sowie Ergebnisse einer Auswertung dieser Daten den Strafverfolgungsbehörden auf deren Anfrage hin übermitteln. Eine anderweitige Nutzung dieser Daten, als in Abs. 2 und diesem Abs. 3 vorgesehen, ist TOMRA nicht gestattet.

Im Übrigen ist TOMRA eine Weitergabe von erhobenen Daten und Ergebnissen von Auswertungen dieser Daten an Dritte nicht gestattet; es sei denn, die Weitergabe der Daten erfolgt an Unternehmen, die i.S.v. § 15 AktG mit TOMRA verbunden sind und TOMRA bei einer Nutzung der Daten zu den in Abs. 2 und diesem Abs. 3 genannten Zwecken unterstützen.

§ 11 Versicherung / Wartung

- (1) Der Kunde ist bei Vorbehaltsware sowie bei Gegenständen, die er von Tomra gemietet oder geleast hat, verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies gegenüber Tomra nachzuweisen.
- (2) Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen, soweit dafür nicht mit Tomra ein Servicevertrag abgeschlossen wurde.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden durch den Vertrag zwischen dem Kunden und Tomra keine gewerblichen Schutzrechte von Tomra übertragen.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus diesem Rechtsverhältnis einschließlich seiner Wirksamkeit ist Langenfeld, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Tomra ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

- (2) Erfüllungsort ist, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen AGB, Langenfeld, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist
- (3) Hinsichtlich aller Rechte und Pflichten aus mit Tomra abgeschlossenen Verträgen gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Ergänzungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch Tomra bestätigt werden.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.